

VVS JHS 0001-343/89

Bestandteil dieses Rechtes auf Verteidigung ist dabei das Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen.

Gemäß §§ 15 (2), 61 (2) StPO ist das Recht auf Verteidigung durch das Untersuchungsorgan zu gewährleisten. Je qualifizierter und umfassender die Verteidigerrechte als ein Bestandteil des Rechts auf Verteidigung gewährleistet werden, desto größer ist die politische Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens. So müssen auch die Worte des Genossen Minister beim Schlußwort der SED-GO-Wahlversammlung der Linie Untersuchung im Jahre 1988 verstanden werden, als er sagte:

"Die Rolle des Verteidigers muß in unserem Interesse gestärkt werden. Die Institution der Verteidigung ist eine Waffe für uns. Sie zwingt uns, gute Beweise zu erarbeiten und objektiv zu sein." (4)

4 Rede des Ministers für Staatssicherheit auf der SED-GO-Wahlversammlung der Hauptabteilung IX, Berlin, 1988